

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 213-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.994

Eingereicht am: 16.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Messerli (Interlaken, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 439/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat mit der nächsten Steuergesetzrevision einen bundesrechtskonformen Vorschlag zu unterbreiten, mit welchen Massnahmen und Anreizen insbesondere das Kader von juristischen Personen motiviert werden kann, den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern zu begründen.

Begründung:

Es ist eine Tatsache, dass insbesondere viele Kadermitarbeitende von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern ihren steuerrechtlichen Wohnsitz als natürliche Personen ausserkantonal begründen, offenbar sogar mit zunehmender Tendenz. Dies ist aus finanzieller Sicht aufgrund der hohen Steuerbelastung gerade für höhere Einkommen im Kanton Bern zwar nachvollziehbar. Wünschbar wäre allerdings, dass nicht nur juristische Personen, sondern insbesondere auch deren Kader als natürliche Personen ihre Steuerpflicht im Kanton Bern erfüllen würden. Wäre dies der Fall, würde das kantonale Steuersubstrat substanziell erhöht, was wiederum eine Senkung der Steuern auch für natürliche Personen ermöglichen würde.

Die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuern für juristische Personen leistet zwar einen Beitrag für die Standortattraktivität des Kantons Bern. Das Problem der in anderen Kantonen wohnenden und damit in den Kanton Bern pendelnden Mitarbeitenden

der juristischen Personen wird dadurch aber nicht gelöst. Anzustreben wäre daher eine Regelung, die Anreize dafür setzt, dass namentlich auch die Kader von juristischen Personen bzw. ein gewisser Anteil davon im Kanton Bern steuerpflichtig werden, die gleichzeitig aber übergeordnetes Verfassungs- und Gesetzesrecht respektiert. Die Regelung bzw. die Anreize könnten dabei grundsätzlich auf Seiten der natürlichen oder juristischen Person ansetzen. Der Regierungsrat soll daher beauftragt werden, entsprechende Modelle unter Beizug von Experten zu prüfen und dem Grossen Rat zusammen mit der nächsten Steuergesetzrevision vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Damit Modelle im vorgeschlagenen Sinn dem Grossen Rat mit der nächsten Steuergesetzrevision vorgelegt werden können, ist die Motion dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre weisen darauf hin, dass viele Mitarbeitende von bernischen Unternehmungen ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben und als Pendlerinnen und Pendler im Kanton Bern keine Steuern zahlen. Der Regierungsrat soll deshalb beauftragt werden, steuerliche Anreize vorzuschlagen, mit denen insbesondere die Kaderangestellten von juristischen Personen motiviert werden können, den steuerrechtlichen Wohnsitz in den Kanton Bern zu verlegen.

Tatsächlich ist der Kanton Bern einer von wenigen Kantonen in der Schweiz mit einem positiven Pendlersaldo (es pendeln mehr Personen für ihre Arbeit in den Kanton Bern als umgekehrt). Im Jahr 2014 betrug der Pendlersaldo im Kanton Bern 24'200 Personen. Damit wies der Kanton Bern hinter den Kantonen Zürich und Basel-Stadt den drittgrössten Pendlersaldo auf. Der relative Pendlersaldo beträgt im Kanton Bern 4.4 Prozent.¹

In der Antwort zur Interpellation [315-2013](#), Muntwyler (Bern, Grüne) „Steuerausfall durch Pendler im Kanton Bern?“ hat der Regierungsrat 2014 das Steuerpotential ermittelt, das realisiert werden könnte, wenn ein Teil der Zupendler ihren Wohnsitz in den Kanton Bern verlegen würde: Hätte der Kanton Bern einen ausgeglichenen Pendlersaldo (also 0%), würden die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons um rund CHF 88 Mio. zunehmen.

Ob sich der gewünschte Effekt mit steuerlichen Massnahmen erreichen lässt, muss allerdings bezweifelt werden. Die Zupendler im Kanton Bern stammen vor allem aus den Nachbarkantonen Solothurn und Freiburg. Da die Steuerbelastung im Kanton Solothurn leicht höher ist als im Kanton Bern, gibt es zumindest bei diesen Zupendlern keine fiskalischen Motive. Bei den Zupendlern aus dem steuerlich günstigeren Kanton Freiburg dürfte die Steuerbelastung nur einer von mehreren Gründen für die Wohnsitzwahl im Kanton Freiburg sein. Wichtiger dürfte die Verfügbarkeit von attraktivem Wohnraum zu günstigen Konditionen sein.

Soll der Kanton Bern für Kaderangestellte von bernischen Unternehmungen steuerlich attraktiver werden, kann dies fast ausschliesslich mit Tarifmassnahmen erreicht werden. Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie vom 24. August 2016² den Handlungsspielraum der Kantone

¹ Wirtschaftsdaten September 2016: Pendlerströme (beco Berner Wirtschaft): Quelle: <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/beco.html>

² Medienmitteilung vom 25. August 2016: www.be.ch/medienmitteilungen

bei den Einkommenssteuern dargestellt: Bei der Festlegung der materiellen Bestimmungen besteht demnach kaum Spielraum. Die Autonomie der Kantone ist im Wesentlichen beschränkt auf die Tarifgestaltung (Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze). Darüber hinaus können die Kantone die Höhe bestimmter Abzüge festlegen. Neue Abzüge, die spezifische Vorteile für bestimmte Personengruppen schaffen, wären nicht harmonisierungskonform. Zudem würden solche Regeln gegen das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung verstossen.

Mit Blick auf das Steuersubstrat im Kanton Bern macht eine Fokussierung auf Kaderangestellte von bernischen Unternehmungen ohnehin wenig Sinn. Zielführender ist es, wenn generell Personen mit hohen Einkünften eine attraktive Steuerbelastung angeboten werden kann. Ob es sich bei den erzielten Einkünften um Lohn Einkommen, sonstiges Erwerbseinkommen oder Vermögenserträgen handelt, kann nicht entscheidend sein.

Im erwähnten Bericht zur Steuerstrategie 2019 bis 2022 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf die Entlastung der natürlichen Personen gelegt werden soll. Nach Auffassung der Regierung ist es angezeigt, in diesem Zeitpunkt insbesondere auch eine Entlastung von Personen mit hohen Einkommen zu prüfen.

Die **Aktualisierung der Steuerstrategie**, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung natürlicher Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind. Neben Entlastungen für hohe Einkommen (vorliegende Motion [213-2016](#), „Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern“) können auch Entlastungen für tiefe Einkommen (vgl. Motion [014-2017](#), „Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen“), eine Minimalsteuer für tiefe Einkommen (vgl. Postulat [051-2017](#), „Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung“) und generelle Entlastungen der natürlichen Personen (vgl. Motion [050-2017](#), „Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen“) geprüft werden. Es dürfte klar sein, dass nach einer entsprechenden Ausleageordnung eine Priorisierung bei den verschiedenen Entlastungsmöglichkeiten angezeigt sein wird.

Auf Entlastungen bei den natürlichen Personen bereits im Rahmen der nächsten **Steuergesetzesrevision 2021** wird der Regierungsrat voraussichtlich verzichten müssen. Mit der Steuergesetzesrevision 2021 soll die zweite Etappe der Steuerstrategie (gestaffelte Reduktion der Gewinnsteuersätze in den Jahren 2021 und 2022) zusammen mit der «Steuervorlage 17» (in Aussicht gestellte neue Bundesvorlage zur an der Urne gescheiterten Unternehmenssteuerreform III) umgesetzt werden. (Spürbare) Entlastungen für natürliche Personen sollen deshalb in einer der Steuergesetzesrevision 2021 nachfolgenden Gesetzesrevision geprüft werden, ansonsten die Vorlage aus finanzpolitischer Sicht überladen würde.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Annahme als Postulat**.

Verteiler

- Grosser Rat